

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Renaturierung)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991³ über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2 Bst. d

² Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden, wenn folgende Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können:

- d. Wo die freie Fischwanderung natürlicherweise erfolgt, muss die dafür erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein.

Art. 32 Bst. a, b^{bis} (neu) und e (neu)

Die Kantone können in folgenden Fällen die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen:

- a. auf einer Strecke von 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme aus einem Gewässer, das höher als 1500 m ü. M liegt und dessen Abflussmenge Q_{347} kleiner als 50 l/s ist;
- b^{bis}. auf einer Strecke von höchstens 1000 m unterhalb einer Wasserentnahme in Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial, soweit die natürlichen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
- e. wenn die notwendigen gewässerökologischen Funktionen mit einer geringeren Restwassermenge sichergestellt werden können.

¹ BBl 2008 ...

² BBl 2008 ...

³ SR 814.20

Art. 38a (neu) Revitalisierung von Gewässern

¹ Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern, die durch wasserbauliche Eingriffe in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt sind, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Sie legen innerhalb eines vom Bundesrat festgesetzten Rahmens den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Sie sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie möglichst naturnah gestaltet und bewirtschaftet wird.

Art. 39a (neu) Schwall und Sunk

¹ Die Inhaber von Wasserkraftwerken treffen die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk).

² Der Umfang der Massnahmen richtet sich nach:

- a. dem Grad der Beeinträchtigungen und dem ökologischen Potenzial des Gewässers;
- b. der Verhältnismässigkeit des Aufwandes;
- c. den Interessen des Hochwasserschutzes;
- d. den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien.

³ Im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sind die Massnahmen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen.

Art. 43a (neu) Geschiebehaushalt

¹ Die Inhaber von Anlagen an Gewässern treffen die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Geschiebehaushalts im Gewässer, so dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und die Hochwassersicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

² Der Umfang der Massnahmen richtet sich nach:

- a. dem Grad der Beeinträchtigungen und dem ökologischen Potenzial des Gewässers;
- b. der Verhältnismässigkeit des Aufwandes;
- c. den Interessen des Hochwasserschutzes;
- d. den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien.

³ Im Einzugsgebiet des betroffenen Gewässers sind die Massnahmen nach Absatz 1 aufeinander abzustimmen.

Art. 62b (neu) Revitalisierung von Gewässern

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern.

² Für besonders aufwendige Projekte zur Revitalisierung von Gewässern können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

³ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu)

Enteignung und Landumlegung

⁴ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, können die Kantone in einem kantonalen Landumlegungsverfahren Landumlegungen anordnen. Sie können dieses Recht Dritten übertragen.

Art. 80 Abs. 3 (neu)

³ Bei Kleinwasserkraftwerken oder anderen Anlagen an Fliessgewässern, die unter Denkmalschutz stehen oder einen entsprechenden Wert aufweisen, ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen in inventarisierten Gebieten nach Absatz 2 auf Grund einer Abwägung zwischen den Interessen des Denkmal- und des Inventarschutzes an.

2^{bis}. Abschnitt: Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt

Art. 83a (neu) Sanierung bei Schwall und Sunk

¹ Wird ein Gewässer durch Schwall und Sunk wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber des Wasserkraftwerks nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 39a mit baulichen Massnahmen sanieren.

² Die Behörde kann auf Antrag des Inhabers an Stelle von baulichen Massnahmen betriebliche bewilligen, wenn der Inhaber nachweist, dass dadurch ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erreicht wird.

³ Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest und sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung umgesetzt sind.

⁴ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.

Art. 83b (neu) Sanierung des Geschiebehaushaltes

¹ Wird ein Gewässer durch einen unausgeglichene Geschiebehaushalt wesentlich beeinträchtigt, so muss es der Inhaber der Anlage nach Anordnung der Behörde gemäss den Vorgaben von Artikel 43a sanieren.

² Die Kantone legen in einer Planung über die Sanierung der Gewässer die Fristen für die Sanierungsmassnahmen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest und sorgen dafür, dass die Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung umgesetzt sind.

³ Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die Planung und die durchgeführten Massnahmen und zeigen auf, wie sie die notwendigen Sanierungen bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abschliessen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴ über den Wasserbau

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Form der Beiträge

¹ Der Bund gewährt den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen.

² Für besonders aufwändige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

2. Energiegesetz vom 26. Juni 1998⁵

Art. 15a^{bis} (neu) Beiträge an Wasserkraftanlagen

¹ Die nationale Netzgesellschaft gewährt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und nach Anhörung des betroffenen Kantons Beiträge an die Inhaber von Wasserkraftanlagen, die Massnahmen nach den Artikeln 83a oder 83b des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁶ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁷ über die Fischerei getroffen haben.

⁴ SR 721.100

⁵ SR 730.0; AS 2007 3425

⁶ SR 814.20

⁷ SR 923.0

² Die Höhe der Beiträge wird so festgelegt, dass wohlerworbene Rechte respektiert werden. Sie richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, nach der Wirksamkeit und nach den Kosten der Massnahmen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 15b Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 4 erster Satz

¹ Die Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung:

d. der Beiträge an Wasserkraftanlagen nach Artikel 15a^{bis}.

⁴ Die Summe der Zuschläge darf 0,7 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht überschreiten; davon sind mindestens 0,5 Rappen für die Einspeisevergütung nach Artikel 7a und höchstens 0,1 Rappen für Beiträge an Wasserkraftanlagen nach Artikel 15a^{bis} reserviert. ...

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.